



## Weitere Hinweise zur Zuweisung im Praxisjahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben einer/einem unserer Auszubildenden ein Praktikum zugesagt.

Die Anwärter stehen auch während des Praktikums im Beamtenverhältnis auf Widerruf und erhalten weiterhin Anwärterbezüge vom Land Baden-Württemberg, daher dürfen sie keine zusätzliche Vergütung für das Praktikum erhalten.

Die Anwärter wurden darauf hingewiesen, dass sie sich rechtzeitig vor Beginn der Sachbereichsausbildung mit Ihnen in Verbindung setzen müssen, um den Dienstbeginn, die Zuteilung zu einem bestimmten Ausbilder usw. abzusprechen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 39 APrOVw gD vom 30. August 2007 für Anwärterinnen und Anwärter, die im September 2007 oder früher mit dem Vorbereitungsdienst beginnen oder begonnen haben, weiterhin die APrOVw gD vom 27. Januar 2004 (GBl. S. 118), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (GBl. S. 278) Anwendung findet.

Bitte beachten Sie die beiliegenden Ausbildungsvorschriften (§ 17 Abs. 3 APrOVw gD sowie der Rahmenplan für das Praxisjahr).

Die Anwärter sollen die Erfahrungen der praktischen Ausbildung und die dabei herausgebildeten besonderen Interessen dazu nutzen, ihre Schwerpunkte im Hauptstudium zu bestimmen (Wahlpflichtfach und Diplomarbeit). Wir bitten Sie daher, nur besonders geeignete Bedienstete mit der praktischen Ausbildung zu betrauen.

Bitte denken Sie daran, uns direkt nach Beendigung des **Ausbildungsabschnitts** eine Mehrfertigung des Dienstzeugnisses gemäß § 19 APrOVw gD i.V.m. § 25 APrOVw gD auf beiliegendem Vordruck zu übersenden. Die Beurteilungen sind Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.

Die Anwärter haben für das gesamte Praxisjahr (                      bis                      ) i.d.R. einen Urlaubsanspruch von 26 Arbeitstagen und 1 Arbeitszeitverkürzungstag. Das Urlaubsblatt wird von den Anwärtern selbst geführt. **Die Anwärter wurden daraufhingewiesen, dass sie ihre Urlaubswünsche vor dem Beginn des Praktikums mit der jeweiligen Ausbildungsstelle absprechen müssen. Der Urlaub muss von der Ausbildungsstelle vor dem Antritt genehmigt werden (Stempel + Unterschrift).** Die Fachhochschule Ludwigsburg erhält das Urlaubsblatt erst am Ende des Praxisjahres von den Anwärtern zurück.

**Bitte teilen Sie uns die Fehlzeiten (evtl. Krankmeldungen) der Anwärter zusammen mit dem Dienstzeugnis am Ende des Ausbildungsabschnittes mit.**

Die Anwärter haben evtl. einen Anspruch auf die Erstattung von Umzugskosten- oder Reisekosten, daher bitten wir Sie, die Angaben, soweit sie die praktische Ausbildung betreffen, sachlich richtig zu stellen. Die Berechnung und Auszahlung wird von der Fachhochschule durchgeführt.

Wir bedanken uns für Ihre Bereitschaft auch im Praxisjahr des Vorbereitungsdienstes auszubilden und mitzuwirken !